# **BEBAUUNGSPLAN MIT** GRÜNORDNUNG

"Weiherwinkel"

(Allgemeines Wohngebiet) in Straßkirchen

# PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## **BAUHERR:**

# GEMEINDE STRASSKIRCHEN

LINDENSTRASSE 1 \* 94342 STRASSKIRCHEN vertreten durch 1. Bürgermeister Herrn Xaver Weinzierl



# URFSBEARBEITUNG

6. November 1998 03. Mai 1999

VledA

#### INGENIEURBÜRO

WILLI

HIEBWEG 7 POSTFACH 49 STRASSKIRCHEN TELEFON (09424) 9414 - 0 (09424) 9414 - 30 TELEFAX

#### I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WA Allgemeines Wohngebiet

nach § 4 BauNVO

(Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind zur Erhaltung der gewünschten Klein-

siedlungsstruktur unzulässig).

#### 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das nachfolgend genannte Nutzungsmass bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmass - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

#### 2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

F+T

Erdgeschoss und 1 Obergeschoss

max. 2 Wohneinheiten:

2 WE je Bauparzelle

Geschossflächenzahl

GFZ 0.6

Grundflächenzahl

**GRZ 0.4** 

geplantes Gebäude mit zwingend

festgelegter Firstrichtung

geplantes Gebäude mit vorgeschlagener

Firstrichtung

#### 3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1

0

Offene Bauweise

3.2

Baugrenze

#### VERKEHRSFLÄCHEN MIT ZULÄSSIGEN BELAGSARTEN 4.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1

Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung

sonstiger Verkehrsflächen

4.2

Öffentliche Strassenverkehrsflächen

bituminöse Decke

mit Angabe der Ausbaubreite



7.3	15	Parzellierung
7.4	Blumenthal	Hauptverkehrsstrasse mit Namensbezeichnung
7.5		Flurstücksgrenze mit Grenzstein
7.6		vorhandene Wohngebäude
7.7		vorhandene Nebengebäude
7.8	590/1	Flurstücksnummer
7.9	ohne Karten- zeichen	Acker, Grünland, Hofraum freier Platz, usw.
7.10		vorgeschlagene Grundstücks- grenze im Rahmen einer geordneten, baulichen Entwick- lung (neu zu vermessen)
7.11	Vorfluter Irlbach—	Gewässer mit Fliessrichtung
7.12	O O MANUAR.	vorhandene Gehölze

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.0 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE

1.1 WA

F= mind. 400 m<sup>2</sup>

## 2.0 BAUGESTALTUNG (ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG, ZIFFER 2.0)

2.1 Dachform:

Satteldach

2.2 Dachneigung:

28° - 35°

2.3 Dachdeckung:

Pfannen, Falzziegel

unzulässig sind asbesthaltige Dachdeckungsmateralien, Blechund Aluminiumeindeckungen,

Kunststoffe:

Sonnenkollektoren sind ohne Zwischenraum anzuordnen und sollten die Waagrechte betonen.

2.4 Dachfarbe:

rot

2.5 Dachgauben:

zulässig ab 32° Dachneigung, max. Vorderansichtsfläche je Gaube 2.5 m², insgesamt nicht mehr als ein Drittel der

Dachlänge je Seite

Schleppgauben sind unzulässig

2.6 Kniestock:

bei E + DG

max. zulässig bis 1.20 m

(gemessen von OK RFB DG bis

UK Sparren),

bei E + 1

unzulässig

2.7 Dachüberstand:

Ortgang

von 0.60 m bis max. 1.00 m

bei Balkon = Balkonbreite + 0.30 m

Balkonbreite max. 1.50 m

- Traufe

max. 0.60 m bis max. 1.00 m

bei Balkon = Balkonbreite + 0.30 m

Balkonbreite max. 1.50 m

2.8 Oberkante Rohdecke (RFB, EG)

und

Sockelhöhe

max. 0.50 m über OK fertige Strasse

5

Planliche und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Weiherwinkel" in Straßkirchen

2.9 Fassadengestaltung:

zulässig sind Putzflächen und Holzverkleidungen, unzulässig sind Verkleidungen aus Kunststoff, Aluminium und Blech, sowie asbesthaltige Materialien

#### 3.0 **EINFRIEDUNGEN**

## 3.1 Strassenseitig

Art:

vertikaler Holzlattenzaun, naturbelassen oder hell lasiert, mit durchlaufender Lattung, Säulen in Stahl-

rohr verdeckt;

Die Imprägnierungsmittel dürfen keine deckenden Farbzusätze

enthalten.

Zulässig sind ebenfalls Hecken aus

freiwachsenden Gehölzen.

Höhe:

Gesamthöhe, incl. Sockel max. 1.00 m über OK Strasse

(Deckschicht)

Sockel:

max. 10 cm über OK Strasse (über

Deckschicht), generell in

Sichtbeton oder Granitleistenstein,

Breite max. 15 cm

3.2 Gartenseitig

wie Ziffer 3.1

oder

Maschendrahtzaun (Farbe grün) Gesamthöhe mit oder ohne Sockel max. 1.00 m über OK Gelände

# 4.0 GARAGEN- UND NEBENGEBÄUDE

Garagen- und Nebengebäude sind in der Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzugleichen, können freistehend oder als Anbau an, bzw. als Einbauten in die Hauptgebäude errichtet werden. Kellergaragen und Flachdachgaragen sind unzulässig.

Zusammengebaute Garagen sollen gleiche Dachdeckung erhalten.

Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist auf die Länge der Einfahrten ein Pflanzstreifen entlang der gemeinsamen Grenze von mind. 1 m Breite anzulegen.

Vor jeder Garagenzufahrt ist ein Stellplatz von mind. 5 m Tiefe auf dem Grundstück vorzusehen. Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen nur im Bereich der Wendehammer zur Strasse hin eingezäunt werden und sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bituminöse. Befestigung nicht zulässig).

Private Stellplätze, die auf benachbarten Grundstücken aneinandergrenzen, sollen zum Nachbargrund hin nicht eingezäunt werden.

## 5.0 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Strom-, Wasser- und Fernmeldeleitungen sowie Abwasserkanäle sind unter öffentlichen Fahrbahnen oder unbepflanzten (!) Seitenstreifen zu verlegen. Strassenbegleitende Pflanzstreifen sind hiervon ausdrücklich freizuhalten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

Die jeweiligen Hausanschlussleitungen sind unter Berücksichtigung der auf öffentlichem Grund festgesetzten Baumstandorte zu planen und zu verlegen.

## 6.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

- 6.1 Private Aufschüttungen und Abgrabungen zur Gartengestaltung (Modellierung) sind bis zu einer Höhe von max. 1 m ab derzeitigem Gelände zulässig. In einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang aller Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich keinerlei Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des anstehenden Geländes).
- 6.2 Die Ausbildung von Stützmauern als Naturstein-Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1 m (gemessen ab Urgelände) ist zulässig.

# 7.0 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

#### 7.1 Umsetzung, Pflanzengualität, Mindestpflanzgrössen

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschliessungsflächen fertigzustellen.

Die Pflanzenqualität für Pflanzungen im öffentlichen Bereich muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Die Mindestpflanzgrössen der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im folgenden angegeben; es bedeuten: H = Hochstamm, 3xv = 3 x verpflanzt, STU = Stammumfang, m.B. = mit Wurzelballen. Eine Mischung der einzelnen Baumarten ist zulässig.

#### Zu verwendende grosskronige Bäume

AP Acer platanoides H, 3xv.m.B.,STU 16-18 - Spitzahorn H, 3xv o.B., STU 16-18 - Gem. Esche Fe Fraxinus excelsior

7.3 Auf den vorhandenen Böschungsflächen im Osten bzw. Süden der Parzellen 9-12 ist eine mind. 4 m breite, 3-reihige, geschlossene Gehölzpflanzfläche gem. nachfolgenden Bestimmungen anzulegen und dauerhaft als öffentliche Grünfläche zu erhalten.

> Gehölzpflanzflächen aus ca. 90 % Sträuchern und ca. 10 % Heistern Pflanzabstand: ca. 1,5 x 1,0 m, Pflanzreihen diagonal versetzt, Pflanzung der Sträucher in Gruppen zu mind. 3 -5 (7) Stck. einer Art, Heister einzeln, in unregelmässigen Abständen eingestreut.

Heister: Mindestpflanzgrösse 2xv, o.B./m.B., 150-200 cm;

Acer campestre Feld-Ahorn Betula pendula - Weiss-Birke - Hainbuche Carpinus betulus Fraxinus excelsior - Gemeine Esche - Wild-Apfel Malus sylvestris Vogel-Kirsche Prunus avium Pyrus communis Wild-Birne Quercus robur Stiel-Eiche Sorbus aucuparia - Eberesche

Sträucher: verpflanzte Sträucher, Mindestpflanzgröße 60-100,

mind. 3 Triebe

Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Weissdorn Hippophae rhamnoides Sanddorn Prunus spinosa - Schlehe Rhamnus cathartica Kreuzdorn Rosa canina Hundsrose Rosa rubiginosa Wein-Rose

Salix in Sorten - Diverse Weidenarten Sambucus nigra - Gemeiner Holunder u.a. geeignete Blütensträucher bis max. 20% Beimischung

#### Sicherung der Baumstandorte 7.4

Die gemäss Festsetzungen durch Planzeichen vorzunehmenden Baumpflanzungen in den Parkstreifen sind durch geeignete Massnahmen gegen Anfahren/Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen (Poller, Granitfindlinge o.ä.).

Je Einzelbaum ist eine Mindestfläche von 4 qm als Baumscheibe von Oberflächenversie-

gelungen freizuhalten (Wiesenansaat, weitfugig verlegtes Pflaster o.ä.).

Private Garagenzufahrten müssen einen seitlichen Mindestabstand von 2m zu den nach diesen Festsetzungen zu pflanzenden Bäumen aufweisen.

8

Zur ausreichenden Versorgung mit Wasser und Nährstoffen ist zusätzlich je Einzelbaum im Strassenraum ein Baumbewässserungsset einzubauen.

#### 7.5 Wiesenflächen

Die Neuansaaten sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil vorzunehmen.

#### 7.6 Pflanzenbehandlungsmittel

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln auf öffentlichen Flächen ist zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen unzulässig (s.a. Ziff. III.4).

#### 7.7 Pflege

- Sämtliche Pflanzungen sind mit Stroh oder Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Grösse zu ersetzen.

Öffentliche Wiesenflächen sind max. 2-3 x pro Jahr bei Entfernung des Mähgutes zu mähen.

# 8.0 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- 8.1 Je Parzelle ist je 300 m² Grundstücksgrösse ein grosskroniger Einzelbaum oder ein Obstbaum als <u>Hochstamm</u> zu pflanzen, um ein Mindestmass an optisch wirksamer, privater Durchgrünung der Parzellen zu erzielen.
- 8.2 Für weitere Gestaltungshinweise zur Anlage privater Hausgärten ist jedem Bauwerber von der Gemeinde die vom Landkreis Straubing-Bogen erstellte Broschüre "Mein Garten" auszuhändigen.
- 8.3 Buntlaubige Formen, Säulen-, Kugel-, Hänge- und Trauerformen von Laubgehölzen sowie fremdländische und blau oder gelb gefärbte Nadelgehölze dürfen am Baugebietsrand und dort nicht gepflanzt werden, wo sie auf Nachbargrundstücke oder auf den öffentlichen Raum einwirken.

#### III. HINWEISE

#### 1. Einzäunung von Garagenvorplätzen

Stauräume vor aneinander gebauten Garagen auf benachbarten Grundstücken sollten entlang der gemeinsamen Grenze ebenfalls nicht eingezäunt werden.

#### 2. Dach- und Wandbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern oder Spalierpflanzen auch an Garagen und Nebengebäuden sollten aus ökologischen und gestalterischen Gründen, wo immer möglich - ggf. auch nur teil- oder abschnittsweise - vorgesehen werden.

#### Nutzung von Regenwasser

Anfallende Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen sollten aus ökologischen Gründen zur Schonung der Ressource Trinkwasser in Regenwassersammelanlagen (Zisternen) gesammelt und einer sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Waschmaschine) zugeführt werden. Auf die Toxizität von Kupferdachrinnen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Verwendung von Titanzink!).

#### 4. Pflanzenbehandlungsmittel auf privaten Flächen

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln sollte zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers auch auf privaten Flächen unterbleiben.

#### Stellflächen für Abfallbehälter

Ausreichend grosse Stellflächen für Abfallbehälter auch für die gepl. Einführung getrennter Restmüllerfassungen (z.B. organische Abfälle) sind auf den Privatparzellen vorzusehen.

#### Kompostierung

Je Hausgarten solllte ein Kompostplatz für anfallende Küchen- und Garten"abfälle" angelegt werden

#### 7. Pflanzenauswahl

- Falls in ausreichenden Stückzahlen vorhanden, sollte für öffentliche Pflanzungen weitestgehend autochthones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen abstammende Gehölze) Verwendung finden.
- In Privatgärten sollten keine fremdländischen Gehölzarten und Koniferen (Nadelgehölze) gepflanzt werden. Als Orientierung für standortgerechte Bepflanzung können die festgesetzten Pflanzenarten des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes für die öffentlichen Pflanzflächen sowie die Hinweise der Landkreis-Broschüre dienen.

#### 8. Landwirtschaftliche Immissionen

Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass zeitweilig auch nach guter fachlicher Praxis von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben Geruchs-, Staub- und Geräuschentwicklungen ausgehen können, die zu tolerieren sind.

#### 9. Elektrische Erschliessung

Für die Hausanschlüsse der Versorgungsleitungen (Erdkabel) sind von den Bauwilligen entsprechende Kabeleinführungen vorzusehen. Auf die zwingende Berücksichtigung der im öffentlichen Strassenraum festgelegten Baumstandorte wird nochmals hingewiesen (s. II, Ziff. 5.0 der planlichen Festsetzungen).

### 10. Ökologisches Bauen

Zur Information über Möglichkeiten umweltfreundlichen Bauens wird auf die Veröffentlichung "Ökologisches Bauen" des BUND NATURSCHUTZ hingewiesen.

#### 11. Umweltfreundliche Heizungen

Der Einbau von umweltfreundlichen Heizungen in den Gebäuden ist zu beachten!

### **WEITERE HINWEISE**

Jedem Bauwerber ist von der Gemeinde eine vollständige Ausfertigung des Bebauungsund des Grünordnungsplanes mit Begründungen und Festsetzungen durch Planzeichen und Text zur entsprechenden Berücksichtigung auszuhändigen.

Als Material für den Unterbau von Strassen und Wegen sowie Garagenzufahrten soll möglichst anstatt Kies oder Schotter aufbereitetes und gereinigtes Bauschuttgranulat aus der Bauschuttverwertung verwendet werden.

Gemäss dem Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 07.10.1993 (Akt.Z. 230-1414-39) ist in die Ausschreibungen der Einsatz von umweltfreundlichen Recycling-Baustoffen aufzunehmen und soll, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, zum Tragen kommen.

Bei Bautätigkeit sind Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern. Folgende Masse sind für Oberboden-Mieten zur ausreichenden Sauerstoffversorgung einzuhalten:

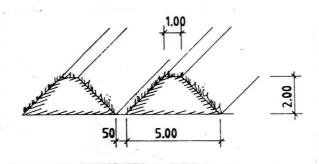


Abb.: Schemaschnitt Oberbodenmieten M 1:200

Höhe: max. 2,00 m Länge: unbegrenzt Breite: max. 5,00 m Querschnitt: trapezförmig

Die Oberbodenmieten sind gem. DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung aus Lupine, Klee, Senf oder Ölrettich anzusäen. Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke zu beachten.

Sente: 12

Ingenieurbüro WILLI SCHLECHT Diplomingenieur (FH) Hiebweg 7 94340 Straßkirchen Telefon 09424 / 94 14-0 Planliche und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Weiherwinkel" in Straßkirchen BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG "Weiherwinkel" 515 151 ANLIEGERWEG 6 591 8 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE 13 10 11 12 (WA) 582 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT 3-REIHIGER BEPFLANZUNG